



terranets bw

Preisblatt
der terranets bw GmbH
- nachstehend terranets bw -

Gültig ab: 1. Januar 2019

Stuttgart, 30. Mai 2018

(Ergänzungsversion vom 29. November 2018)



Einleitung

Das vorliegende Preisblatt ist Bestandteil der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (Entry-Exit-System) der terranets bw GmbH sowie der internen Bestellung gemäß § 11 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 29. März 2018, die am 01. Oktober 2018 in Kraft treten wird (KoV X).

I. Netzentgelte für feste Jahreskapazitäten

1. Liste der Ein- und Ausspeisepunkte sowie der Ein- und Ausspeiseentgelte für fest zur Verfügung stehende Ein- oder Ausspeisekapazitäten

1.1 Einspeisepunkte und Einspeiseentgelte

Einspeisepunkt	Netzbetreiber	Jahreskapazitäts-entgelt (fest) €/ (kWh/h)/a*
Lampertheim IV	GASCADE Gastransport GmbH	4,42735
Fronhofen 1	Speicher	4,42735
Hahnennest-EPH	Biogaseinspeisung	0

* inklusive Kosten für den Betrieb der Kapazitätsplattform

1. 2. Ausspeisepunkte und Ausspeiseentgelte

Ausspeisezone/ Regionales Cluster	Netzbetreiber	Jahreskapazitäts-entgelt (fest) €/ (kWh/h)/a**
Lampertheim IV (reverse flow)	GASCADE Gastransport GmbH	4,42735
RC Aalen	Stadtwerke Aalen GmbH	4,42735
RC Baden-Baden	Stadtwerke Baden-Baden	4,42735
RC Badenova	bnNETZE GmbH	4,42735
RC Biberach	e.wa riss Netze GmbH	4,42735
RC Bretten	Stadtwerke Bretten GmbH	4,42735
RC 24/7	MVV Netze GmbH	4,42735
RC Bruchsal	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH	4,42735
RC Crailsheim	Stadtwerke Crailsheim GmbH	4,42735
RC Ellwangen	Stadtwerke Ellwangen GmbH	4,42735
RC EnBW-Nord	Netze BW GmbH	4,42735
RC EnBW-Stuttgart	Netze BW GmbH	4,42735
RC EnBW-ODR	Netzgesellschaft	4,42735



	Ostwürttemberg DonauRies GmbH	
RC Erligheim	Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH	4,42735
RC Essingen – Oberkochen	Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb mbH	4,42735
RC NGS-Nordbaden	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	4,42735
RC NGS-Oberschwaben	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	4,42735
RC Ettlingen	SWE Netz GmbH	4,42735
RC Filstal	Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG	4,42735
RC Gaggenau	Stadtwerke Gaggenau	4,42735
RC Gaildorf	NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH	4,42735
RC Giengen	Stadtwerke Giengen GmbH	4,42735
RC GVO	TWS Netz GmbH	4,42735
RC Heidelberg	Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH	4,42735
RC Heidenheim	Hellenstein-Energie Logistik GmbH	4,42735
RC Heilbronn	Heilbronner Versorgungs GmbH	4,42735
RC Königsbronn	Stadtwerke Heidenheim regio GmbH	4,42735
RC Konstanz	Stadtwerke Konstanz GmbH	4,42735
RC Kuppenheim	eneregio GmbH	4,42735
RC Mühlacker	Stadtwerke Mühlacker GmbH	4,42735
RC Neckarsulm	Stadtwerke Neckarsulm	4,42735
RC Oberschwaben	Thüga Energienetze GmbH	4,42735
RC Singen	Thüga Energienetze GmbH	4,42735
RC Pforzheim	SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG	4,42735
RC Radolfzell	Stadtwerke Radolfzell GmbH	4,42735
RC Rastatt	Stadtwerke Rastatt GmbH	4,42735
RC Reutlingen	FairNetz GmbH	4,42735
RC Rottweil	ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG	4,42735
RC Schramberg	Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG	4,42735
RC Schwäbisch-Gmünd	Stadtwerke Schwäbisch-Gmünd GmbH	4,42735
RC Schwäbisch-Hall	Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH	4,42735
RC Stetten	Albstadtwerke GmbH	4,42735
RC Stockach	Stadtwerke Stockach GmbH	4,42735
RC Tauberfranken	Stadtwerk Tauberfranken GmbH	4,42735



RC Triberg	EGT Energie GmbH	4,42735
RC Tübingen	Stadtwerke Tübingen GmbH	4,42735
RC Ulm	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH	4,42735
RC Villingen-Schwenningen	Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH	4,42735
RC Walldorf	Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG	4,42735
RC Basel	Gasverbund Mittelland AG	4,42735
RC Lindau	Vorarlberger Energienetze GmbH	4,42735
RC Thayngen-Fallentor	Erdgas Ostschweiz AG	4,42735
RC Audi	Letztverbraucher	4,42735
RC BHKW Hahnnest	Letztverbraucher	4,42735
RC Deutsche Terrazzo Verkaufsstelle	Letztverbraucher	4,42735
RC Eduard Merkle	Letztverbraucher	4,42735
RC Eheleute Merkle	Letztverbraucher	4,42735
RC Fronhofen Trocknung	Letztverbraucher	4,42735
RC Fronhofen Heizung	Letztverbraucher	4,42735
RC Hornberg	Letztverbraucher	4,42735
RC Naturenergie Lauter	Letztverbraucher	4,42735
RC Neuenheimerfeld 2	Letztverbraucher	4,42735
RC Tullau	Letztverbraucher	4,42735
RC Pflanzenöl-Strom	Letztverbraucher	4,42735
RC Wasserkraftwerk Pulvermühle	Letztverbraucher	4,42735
RC Willstätt-Ost	Letztverbraucher	4,42735
RC Wössingen	Letztverbraucher	4,42735
RC Fronhofen	Speicheranbindung	4,42735

** inklusive Kosten für den Betrieb der Kapazitätsplattform
/ ohne Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Marktraumumstellung sowie Entgelte für Biogaskostenwälzung
(s. Ziffer I Nr.2)



2. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb, Biogaskostenwälzung, Marktraumumstellung

	Jahresentgelt €/ (kWh/h)/a
Messung	0,00257
Messstellenbetrieb	0,02313
Biogaskostenwälzung	0,66193
Marktraumumstellung (bundesweit)	0,31808

Gemäß § 13 Abs. 3 GasNEV i.V.m. § 15 Abs. 7 GasNEV werden Kosten für Messung und Messstellenbetrieb an allen Ausspeisepunkten der Fernleitungsnetzbetreiber erhoben. Alle Ausspeiseentgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb.

Die Marktraumumstellungsumlage (MRU-Umlage) von L-Gas auf H-Gas wird gem. § 25 der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag bzw. gem. § 10 KoV über alle Netze bundesweit gewälzt und an allen Ausspeisepunkten der Fernleitungsnetzbetreiber zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben.

Alle Entgelte zu Letztverbrauchern und nachgelagerten Netzen verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die Biogaskostenwälzung.

Das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb, Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung für unterjährige Kapazitätsprodukte ergibt sich aus dem auf acht Nachkommastellen gerundeten Anteilswert des Jahresentgelts ($\frac{1}{365}$ bzw. $\frac{1}{366}$, sofern es sich um ein Schaltjahr handelt) multipliziert mit der Anzahl der Tage der jeweiligen Produktlaufzeit.

Das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb, Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung für untertägige Kapazitätsprodukte (Withinday) entspricht dabei dem Entgelt für ein Tagesprodukt mit einer Produktlaufzeit von einem Tag.

II. Netzentgelte für unterjährige Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten

Gemäß Ziffer 2 lit. a des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 24.03.2015, Aktenzeichen: BK9-14/608, zur Festlegung von Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie von Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE), ist bei der Umrechnung von Preisen für Jahreskapazitäten in Preise für unterjährige Kapazitätsrechte an allen Ein- und Ausspeisepunkten und für alle unterjährigen Kapazitätsprodukte (Withinday-, Tages-, Monats- und Quartalsprodukte) ein Multiplikator anzuwenden. Der Multiplikator eines Tagesprodukts beträgt 1,4, der Multiplikator eines Monatsprodukts beträgt 1,25 und der Multiplikator eines Quartalsprodukts beträgt 1,1.



Für die zeitliche Einordnung von Kapazitätsprodukten gelten folgende Abgrenzungen:

	Produktlaufzeit
Tagesprodukt	1 – 27 Tage
Monatsprodukt	28 – 89 Tage
Quartalsprodukt	90 – 364 Tage

Untertägige Kapazitätsprodukte (Withinday) werden dabei mit demselben Multiplikator wie ein Tagesprodukt versehen (1,4).

Das Entgelt für unterjährige Kapazitätsprodukte ergibt sich aus dem auf acht Nachkommastellen gerundeten Anteilswert des Jahreskapazitätsentgelts ($\frac{1}{365}$ bzw. $\frac{1}{366}$, sofern es sich um ein Schaltjahr handelt) multipliziert mit der Anzahl der Tage der jeweiligen Produktlaufzeit sowie dem entsprechend der Produktlaufzeit geltenden Multiplikator. Untertägige Kapazitätsprodukte (Withinday) werden entsprechend eines Tagesprodukts mit einer Produktlaufzeit von einem Kalendertag bepreist.

Für die sonstigen Entgelte wie Messstellenbetrieb, Messung sowie Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung erfolgt keine Anwendung der Multiplikatoren.

III. Netzentgelte für unterbrechbare Kapazitäten

terranets bw bietet entsprechend den gesetzlichen Regelungen auch unterbrechbare Ein- und Ausspeisekapazitäten an.

terranets bw verpflichtet sich, die unterbrechbar gebuchten Kapazitäten an den vereinbarten Einspeise- bzw. Ausspeisepunkten unter Berücksichtigung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen unterbrechbar vorzuhalten.

Gemäß Ziffer 2 lit. b des Beschlusses BEATE der Bundesnetzagentur werden unterbrechbare Kapazitätsprodukte mit einem Abschlag auf das jeweils am gebuchten Punkt ermittelte Entgelt für ein festes Kapazitätsprodukt versehen. Der Preis eines unterbrechbaren Kapazitätsprodukts beträgt, mit Ausnahme eines Kapazitätsprodukts am Einspeisepunkt Lampertheim IV, 90 % des jeweils gemäß Ziffer I und II für den betroffenen Punkt ermittelten Entgelts für ein festes Kapazitätsprodukt. Am Einspeisepunkt Lampertheim IV beträgt der Preis für ein unterbrechbares Produkt 89 % des gemäß Ziffer I und II für ein festes Kapazitätsprodukt ermittelten Entgelts.

Für die sonstigen Entgelte wie Messstellenbetrieb, Messung sowie Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung erfolgt keine Anwendung des Abschlags.



IV. Rabattierte Entgelte für Ein- und Ausspeisekapazität an Speichern

Gemäß Ziffer 2 lit. d des Beschlusses BEATE der Bundesnetzagentur wird auf die nach Maßgabe der Ziffern I, II und III ermittelten Entgelte an Speichern ein Rabatt i.H.v. 50 % gewährt.

V. Netzentgelte für dynamisch zuordenbare Kapazitäten

terranets bw bietet entsprechend den Regelungen in den ergänzenden Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag auch dynamisch zuordenbare Kapazitäten an.

Das Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazität beträgt 90 % des gemäß Ziffer I und II ermittelten Ein- und Ausspeiseentgelts für feste Kapazitätsprodukte.

Für die sonstigen Entgelte (gemäß Ziffer I.3) für Messstellenbetrieb, Messung sowie Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung erfolgt keine Anwendung des Abschlags.

VI. Transportzeit

Transportbeginn und Transportende ist jeweils um 6:00 Uhr des maßgeblichen Tages bzw. des Folgetages (MEZ/MESZ).

VII. Vertragsstrafe / Entgelt für die Überschreitung der bestellten / gebuchten Kapazitäten

Die im Zeitraum vom 01.01.2019, 6:00 Uhr bis 01.04.2019, 6:00 Uhr sowie vom 01.10.2019, 6:00 Uhr bis 01.01.2020, 06:00 Uhr durch den nachgelagerten Netzbetreiber nach § 18 Ziff. 7 der KoV X zu zahlende Vertragsstrafe für Kapazitätsüberschreitungen beträgt das Doppelte des Jahreskapazitätsentgelts für die maximale stündliche Kapazitätsüberschreitung an diesem Tag. Sie fällt jeden Tag neu an. Das Jahreskapazitätsentgelt versteht sich zuzüglich der Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb, Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung gem. Ziffer I des Preisblattes. Demnach wird auch für die Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb, Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung gem. Ziffer I des Preisblattes der doppelte Faktor angewendet.

Die im Zeitraum vom 01.04.2019, 6:00 Uhr bis 01.10.2019, 6:00 Uhr durch den nachgelagerten Netzbetreiber nach § 18 Ziff. 7 der KoV X, bzw. vom 01.01.2019, 6:00 Uhr bis zum 01.01.2020, 6:00 Uhr durch den Transportkunden gemäß § 30 Ziff. 4 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (Entry-Exit-System) zu zahlende Vertragsstrafe für Kapazitätsüberschreitungen beträgt das Vierfache des Tageskapazitätsentgelts für die maximale stündliche Kapazitätsüberschreitung an diesem Tag. Sie fällt jeden Tag neu an. Das Tageskapazitätsentgelt ergibt sich dabei aus dem auf acht Nachkommastellen gerundeten Anteilswert des Jahreskapazitätsentgelts ($\frac{1}{365}$ bzw. $\frac{1}{366}$, sofern es sich um ein Schaltjahr handelt). Das Tageskapazitätsentgelt



versteht sich zuzüglich der Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb, Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung gem. Ziffer I des Preisblattes. Demnach wird auch für die Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb, Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung gem. Ziffer I des Preisblattes der vierfache Faktor angewendet.

Gem. § 18 Ziffer 6 KoV X erfolgt darüber hinaus bei Überschreitung der internen Bestellung eine Abrechnung der Überschreitung der Bestellkapazität für den jeweiligen Monat.

VIII. Rundungsregel

Die Rechnungsbeträge werden in Euro mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis (beträgt die dritte Dezimalstelle fünf oder mehr, ist aufzurunden; beträgt die dritte Dezimalstelle vier oder weniger, ist abzurunden) auf- oder abgerundet. Die Rundung auf zwei Dezimalstellen erfolgt am Ende der Kalkulation mit acht Dezimalstellen.